

WIRKEREI

Initiative für kulturelle Entwicklung

Präambel

Der Verein „WIRKEREI. Initiative für kulturelle Entwicklung“ fördert Projekte und Begegnungen zwischen Kulturen, Religionen und Generationen. Er hat gesellschaftliche Transformationsprozesse im Blick genauso wie die individuelle Entwicklung von Menschen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein setzt sich aus natürlichen und juristischen Personen zusammen, die den Vereinszweck unterstützen. Er führt den Namen „WIRKEREI. Initiative für kulturelle Entwicklung“ und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wuppertal eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Wuppertal. Seine Anschrift lautet: Bandfabrik, Schwelmer Straße 133, 42389 Wuppertal
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zwecke und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Zwecke des Vereins sind die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Die Satzungszwecke werden insbesondere durch die nachfolgend genannten Tätigkeiten verwirklicht.
- (3) Realisierung und mögliche Vervielfältigung der künstlerischen Architektur „LUHMUS“ (Komposition aus Lumen und Humus). Es sollen Begegnungs- und Erinnerungsorte auf Friedhöfen geschaffen werden. Sie sind aus vergänglichen Materialien wie Lehm und Holz geplant und sollen dem gesellschaftlichen Diskurs über die Gestaltung von Zukunft einen neuen sinnträchtigen Ort geben.
- (4) Die Unterstützung und Umsetzung kreativer und innovativer Ideen / Projekte zur Förderung eines friedlichen, gerechten und nachhaltigen Zusammenlebens von Menschen.
- (5) Der Verein verfolgt seine Zwecke in benachbarten Themenfeldern wie:

- Begegnung und Dialog der Kulturen
 - Begegnung und Dialog der Generationen
 - Förderung einer Erinnerungskultur zur nachhaltigen Gestaltung von Zukunft
 - Entwicklung innovativer Begegnungsorte und Kommunikationsformen
 - Architektur und Gestaltung von Räumen
 - Bildungs- und Sozialisationsverständnis. Partizipation in einer vielfältigen Gesellschaft
 - Künstlerisch-kulturelle Ausdrucksformen
 - Spiritualität in einer postmodernen Gesellschaft
 - Ökonomie und Nachhaltigkeit
- (6) Der Verein arbeitet mit kommunalen und staatlichen Stellen sowie mit freien Trägern zusammen. Er bietet Konzepte und Projekte interessierten Institutionen, Unternehmen, Wohlfahrtsverbänden, Parteien, NGOs, Religionsgemeinschaften sowie freien Initiativen an. Er sucht nach Möglichkeiten, sie u.U. in Kooperationen zu realisieren.
- (7) Zur Erreichung seiner Zwecke kann der Verein haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter einstellen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden.
- (2) Die Aufnahme juristischer Personen, die den Vereinszweck fördern wollen, ist zulässig.
- (3) Über den von natürlichen wie juristischen Personen schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Aufnahme des Antragstellers oder die zu begründende Ablehnung seines Antrags ist dem Antragsteller schriftlich/elektronisch mitzuteilen. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Bewerber innerhalb eines Monats beim Vorstand schriftlich Einspruch einlegen, über den die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- (1) mit dem Tode des Mitglieds bzw. mit dem Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (2) durch Austritt. Der freiwillige Austritt bedarf einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten statthaft.
- (3) durch Ausschluss aus dem Verein. Hierüber entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der jährliche Mindestbeitrag für natürliche wie juristische Personen wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.

- (2) Über die Erhöhung der Beiträge und die Bestimmung des Fälligkeitstermins wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung entschieden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) der Besondere Vertreter (gemäß § 30 BGB).

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- (1) Die programmatische Ausrichtung der Vereinsarbeit
- (2) Beschlussfassung über Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins
- (3) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushalts- und Stellenplans für das Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts nebst der geprüften Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr; Entlastung des Vorstandes
- (4) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages der natürlichen wie der juristischen Personen
- (5) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- (6) Entscheidung über Einsprüche gegen Vorstandsbeschlüsse in Mitgliedschaftsangelegenheiten
- (7) die Mitgliederversammlung kann zusätzlich zum geschäftsführenden Vorstand bis zu zwei beratende Mitglieder in den Vorstand wählen

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr soll eine Ordentliche Mitgliederversammlung (MV) stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von **drei** Wochen schriftlich bzw. elektronisch unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung werden in der Mitgliederversammlung behandelt, wenn sie eine mehrheitliche Billigung der in der Versammlung erschienenen Mitglieder erfährt.
- (2) Die Versammlungen sollen möglichst als Präsenzveranstaltungen in dafür geeigneten Räumen innerhalb Wuppertals, dürfen aber auch in Form von Videokonferenzen oder hybrid stattfinden, sofern gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben, die Identifikation der Teilnehmer sichergestellt und die nötige Verschwiegenheit gewährleistet ist. Zur Wahrung der Verschwiegenheit haben sich die jeweiligen Teilnehmer während der Beratungen, abgesondert von anderen nicht teilnahmeberechtigten Personen, in einen ruhigen und geschützten Bereich zurückzuziehen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Bei Vorstandswahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden

Aussprache durch Beschluss der Mitgliederversammlung einem anderen, an der Wahl passiv unbeteiligten Vereinsmitglied übertragen.

- (5) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung ist schriftlich durchzuführen, wenn dies beantragt wird. Für Videoteilnehmer genügt insoweit eine zum Zeitpunkt der Abstimmung lesbare Textnachricht.
- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied eine Stimme.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der Stimmrechte vertreten sind.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
- (9) Zur Änderung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse.
- (11) Die Mitgliederversammlung ist in der Regel nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen und Vertretern der Medien entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt der § 10 entsprechend.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Gewählte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand iSv. § 26 BGB besteht aus drei Mitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung maximal zwei beratende Mitglieder wählen.
- (4) Wurde nach § 12 dieser Satzung ein „Besonderer Vertreter“ iSv. § 30 BGB bestellt, gehört auch dieser dem Vorstand als beratendes Mitglied an.
- (5) Der Vorstand wählt für die Dauer der Amtszeit aus seiner Mitte den Vorsitzenden/ die Vorsitzende, einen Kassierer/eine KassiererIn und einen Schriftführer/eine Schriftführerin.
- (6) Die Einberufung zu Vorstandssitzungen, die in der Regel schriftlich bzw. elektronisch erfolgen kann, bedarf keiner besonderen Form. Es ist eine Frist von mindestens einer Woche einzuhalten. Eine Tagesordnung soll mitgeteilt werden.

- (7) Scheidet ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so bestimmt der Vorstand ein vorläufiges Ersatzmitglied. Über die endgültige Besetzung des freien Vorstandsamtes befindet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstands

Zu den Aufgaben des Vorstandes zählen insbesondere

- (1) Inhaltliche, programmatische Schwerpunktsetzungen (Projekte) und Investitionen im Sinne der Zwecke und Aufgaben des Vereins
- (2) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnungen
- (3) Der Rechenschaftsbericht über die Vorstandsarbeit
- (4) Berufung und Abberufung eines „Besonderen Vertreters“ sowie Beschlussfassung über dessen Vergütung
- (5) Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung
- (6) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- (7) Ein Vorstandsbeschluss kann ausnahmsweise auf schriftlichem bzw. elektronischem Wege herbeigeführt werden, sofern alle Vorstandsmitglieder ihre ausdrückliche Zustimmung zu dieser Verfahrensweise erklären.
- (8) Beschlüsse des Vorstandes sollen möglichst einmütig erfolgen.
- (9) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 12 Besonderer Vertreter

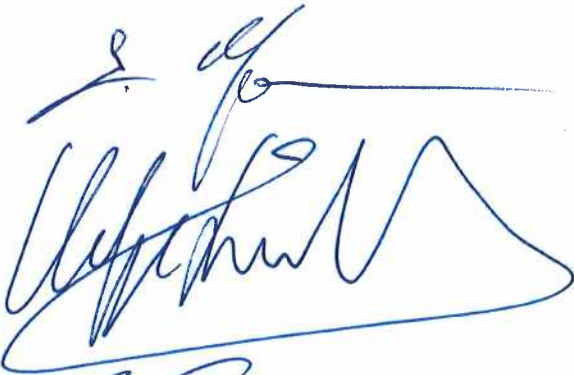
- (1) Der Vorstand kann zur Erfüllung bestimmter, von ihm näher bezeichneter satzungsgemäßer Aufgaben des Vereins einen „Besonderen Vertreter“ iSv. § 30 BGB bestellen.
- (2) Zu dessen Aufgaben gehören insbesondere die inhaltliche Ausgestaltung der Arbeit des Vereins, die Initiierung von Kontakten und Kooperationen sowie die Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Die Vertretungsmacht des Besonderen Vertreters erstreckt sich im Innen- und Außenverhältnis in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Vorstandes auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.
- (4) Alles Weitere regelt eine Dienstanweisung.

§ 13 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kunst und Kultur.
- (2) Bei Auflösung des Vereins sind, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, der Vorsitzende sowie ein weiteres Mitglied des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

- (3) Die verbleibenden Mittel sollen einer oder mehreren durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden Wuppertaler Organisation(en) zufließen, unter Beachtung des Absatzes 1. Der Beschluss darf nur mit Zustimmung des Finanzamts vollzogen werden.

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 08.02.24 in Wuppertal beschlossen.



D. Korneck

Fladischer

Ch. Janschi



H. Kietmann



Lieser

